

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Landesregierung vom 12.07.2023 für ein Gesetz zur Stärkung und landesweiten Förderung von Vorhaben der Kinder und Jugendbeteiligung in Mecklenburg-Vorpommern (Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz – KiJuBG M-V)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf.

Unsere Stellungnahme befasst sich detailliert mit den Regelungen zu Ombudschaft in der Jugendhilfe.

Unsere Ausführungen basieren insbesondere auf:

- unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen,
- unseren Praxisempfehlungen „Fachliche Hinweise zur Ausgestaltung von Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII“,
- dem in diesem Jahr von uns herausgegebenen Rechtsgutachten „Die Professionalisierung der Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe mit § 9a SGB VIII – Rechtliche Begutachtung und Empfehlungen zu den Umsetzungsmöglichkeiten auf Landesebene“ von Gila Schindler,
- sowie auf langjährigen Praxiserfahrungen aus der ombudschaftlichen Tätigkeit.

Einschätzung und Kommentierung der landesgesetzlichen Regelungen zu Ombudschaft nach § 6 „Ombudsstellen, Verordnungsermächtigung“ KiJuBG M-V – E

Grundsätzliche Einschätzung:

Durch das Inkrafttreten des KJSG am 10. Juni 2021 sind die Länder verpflichtet worden, unabhängige Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII bedarfsgerecht einzurichten. Mit dem § 6 KiJuBG M-V – E wird vom Land Mecklenburg-Vorpommern von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Nähere landesgesetzlich zu regeln.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern mit den vorliegenden Regelungen zu Ombudschaft in der Jugendhilfe angibt, seiner Verpflichtung nachzukommen, sicherzustellen, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können (S.5 Gesetzesentwurf).

Kommentierung zu § 6 Abs.1 KiJuBG M-V – E

(1) Das Land fördert nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgehend vom Bedarf junger Menschen und ihrer Familien die Errichtung und den Betrieb von Ombudsstellen im Sinne des § 9a Achten Buch Sozialgesetzbuch.

Die Förderung von Ombudsstellen im Mecklenburg-Vorpommern durch das Land wird vom Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe begrüßt und als wesentlich eingeschätzt, um die Unabhängigkeit der ombudschaftlichen Strukturen zu wahren. Allerdings darf die Höhe der Förderung unserer Einschätzung nach nicht von der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln abhängen. Die Formulierung „nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel“ könnte den Eindruck erwecken, dass das Land nur dann Ombudsstellen im Sinne des § 9a SGB VIII fördern müsse, wenn die Haushaltlage es zuließe, oder dass eine knappe Haushaltlage eine nicht ausreichende Förderung rechtfertigen würde. Dabei ist das Land mit dem § 9a SGB VIII verpflichtet, bedarfsgerechte ombudschaftliche Strukturen vorzuhalten. Es besteht eine Gewährleistungspflicht.

Aus diesem Grund sollte die Formulierung „nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel“ gestrichen werden.

In der Gesetzesbegründung wird konkretisiert, dass ein Landesrahmenkonzept zum schrittweisen Auf- und Ausbau ombudschaftlicher Beratungsstrukturen die Grundlage darstellt. Wir gehen davon aus, dass es sich hierbei um das „Rahmenkonzept zum Auf- und Ausbau ombudschaftlicher Beratungsstrukturen in der Kinder- und Jugendhilfe Mecklenburg-Vorpommern“ vom 08.12.2022

handelt, welches wir insbesondere hinsichtlich der fachlichen Darstellung von Ombudschaft in der Jugendhilfe begrüßen. Vor dem Hintergrund, dass in Mecklenburg-Vorpommern bis dato noch keine ombudschaftlichen Strukturen existieren, macht ein schrittweiser Auf- und Ausbau der ombudschaftlichen Strukturen auf Grundlage des sich zeigenden Bedarfs unserer Einschätzung nach durchaus Sinn. Es ist allerdings zu beachten, dass bedarfsgerechte ombudschaftliche Strukturen erst dann vorhanden sind, wenn die Strukturen in M.-V. vollständig dem Bedarf entsprechend ausgebaut sind.

In der Gesetzesbegründung wird zudem aufgeführt, dass der Auf- und Ausbau der ombudschaftlichen Strukturen mit der Errichtung einer zentralen Fachstelle beginnen soll, die als landesweite Anlaufstelle und fachpolitische Interessenvertretung für Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe fungiert. Diese Vorgehensweise schätzen wir als zielführend ein, wobei wir davon ausgehen, dass die zentrale Fachstelle, sobald die Strukturen hierfür vorhanden sind, mit der ombudschaftlichen Beratung beginnen wird.

Des Weiteren ist laut Gesetzesbegründung vorgesehen, dass abhängig vom Ergebnis der Evaluation der zentralen Fachstelle ein Verbund aus bis zu zwei regional tätigen Ombudsstellen angeschlossen wird. Als bundesweite Organisation kann das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe nicht einschätzen, ob bis zu zwei regional tätige Ombudsstellen in Mecklenburg-Vorpommern ausreichend wären. Wir regen an, entweder die Zahl der regional tätigen Ombudsstellen mit Blick auf die Evaluation offen zu lassen, oder miteinzubeziehen, dass die regional tätigen Ombudsstellen gegebenenfalls mehrere Standorte haben könnten.

Die vorgesehene fachliche und wissenschaftliche Evaluation ist begrüßenswert und für einen fundierten Auf- und Ausbau ombudschaftlicher Strukturen unserer Ansicht nach unabdingbar, wobei die Evaluation auf jeden Fall von einer unabhängigen, externen Organisation durchgeführt werden sollte.

Zu den veranschlagten Kosten:

2024 / 2025 stehen laut Gesetzesentwurf jeweils 286.500 Euro für die Errichtung und den Betrieb der zentralen Fachstelle zur Verfügung. Wir geben zu bedenken, dass unserer Einschätzung nach mindestens ein solcher Etat notwendig ist, um eine zentrale Fachstelle zu errichten und zu betreiben. Neben der komplexen und sehr anspruchsvollen ombudschaftlichen Tätigkeit, die ein fundiertes Wissen bzgl. Praxis und Recht der Kinder- und Jugendhilfe sowie weitere Kompetenzen und Erfahrungen erfordert, braucht es Maßnahmen der Qualifizierung und Qualitätsentwicklung, Fachaustausch, Supervision und Fallberatung, die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Sitzungen, Öffentlichkeitsarbeit, digitale Angebote, Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit (auch digital). Zudem bringen die Dokumentation/ statistische Erfassung der eingehenden Fälle sowie damit verbunden die Datenprüfung, -bereinigung und -auswertung Kosten mit sich.

Für die regionalen Ombudsstellen wird ein weiterer Etat notwendig sein.

Wir möchten zudem darauf hinweisen, dass die Durchführung der Evaluation möglicherweise durch die veranschlagten Kosten nicht abgedeckt werden kann **und empfehlen daher, den Kostenrahmen zu erweitern, und von *mindestens* 286.500 Euro pro Jahr auszugehen oder separate weitere Mittel bereitzustellen.**

Kommentierung zu § 6 Abs.2 KiJuBG M-V - E

(2) Die Ombudsstellen nach Absatz 1 verfolgen bei der Beratung in sowie der Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere das Ziel, gemeinsam mit jungen Menschen und ihren Familien sowie den beteiligten Stellen der öffentlichen und freien Jugendhilfe eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Die Ausrichtung der ombudtschaftlichen Beratung auf Konflikte im Kontext der Jugendhilfe (in Abgrenzung zu allgemeiner Beratung) entspricht dem § 9a SGB VIII und ist zu begrüßen.

Hinsichtlich des Ziels ombudtschaftlicher Beratung möchten wir anmerken, dass einvernehmliche Lösungen von Konflikten zwischen Ratsuchenden und der freien/öffentlichen Jugendhilfe aus unserer Sicht zwar in jedem Fall erstrebenswert sind. Kernaufgabe von Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe ist allerdings, auf der Grundlage fachlich fundierter Parteilichkeit für die Inanspruchnahme individueller Rechte zum Ausgleich der in der Jugendhilfe vorherrschenden strukturellen Machtasymmetrie beizutragen. Dazu beraten und informieren Ombudspersonen Ratsuchende über ihre Rechte und unterstützen sie, sofern gewünscht und nach fachlicher und rechtlicher Einschätzung sinnvoll, dabei, diese durchzusetzen. Hierzu kann auch die Vermittlung zwischen Fachkräften und Ratsuchenden im Auftrag der Ratsuchenden gehören. Im Zweifelsfall, beispielsweise wenn eindeutige Rechtsbrüche vorliegen und gleichzeitig auf Seiten der Fachkräfte keine Einsichtigkeit zu erzielen ist, ist das Ziel ombudtschaftlicher Beratung, auf die Umsetzung bestehender Adressat*innenrechte hinzuwirken, auch dann, wenn keine einvernehmliche Lösung zu finden ist. Denn Ombudschaft im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zielt auf die „bedarfsgerechte, rechtzeitige und rechtskonforme Umsetzung des SGB VIII im Sinne einer lebensweltorientierten Jugendhilfe“, wozu es notwendig ist, „bei Bedarf für einen Ausgleich zu sorgen und die individuellen Rechte von jungen Menschen und ihren Familien im Kontext von Leistungen des SGB VIII zu sichern“ (Selbstverständnis BNO, S.5).

Aus den genannten Gründen regen wir an, den Satz wie folgt zu ändern:

(2) Die Ombudsstellen nach Absatz 1 verfolgen bei der Beratung in sowie der Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere das Ziel, strukturelle Machtasymmetrien zwischen den jungen Menschen und Familien auf der einen Seite und Fachkräften öffentlicher und freier Träger auf der anderen Seite auszugleichen und die Ratsuchenden bei der Verwirklichung bestehender individueller Rechte im Kontext der Jugendhilfe zu unterstützen.

Des Weiteren könnte, um das Zustandekommen einvernehmlicher Lösungen und eine zielführende Klärung von Konflikten zwischen jungen Menschen/Familien und Fachkräften freier und öffentlicher Träger zu befördern, ein Satz hinzugefügt werden, der klarstellt, dass Träger öffentlicher und freier Jugendhilfe unter Beachtung der für sie geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen den Ombudsstellen Auskunft erteilen und zu einer Klärung bestehender Fragestellungen und Konflikte beitragen müssen.

Kommentierung zu § 6 Abs. 3 KiJuBG M-V - E

(3) Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung ist durch den Träger der Ombudsstellen insbesondere sicherzustellen, dass

- 1. die Ombudsstelle entsprechend den fachlich anerkannten Standards, insbesondere unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden arbeitet,*
- 2. in der ombudschaftlichen Beratung ausschließlich Personen tätig sind, die fachlich und persönlich geeignet sind, insbesondere unter Berücksichtigung des § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die Aufgabe nach § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahrzunehmen,*
- 3. die fortlaufende Qualifizierung der in der Ombudsstelle beratend tätigen Personen gewährleistet ist und*
- 4. für junge Menschen und ihre Familien ein niedrigschwelliger und barrierefreier Zugang zu der Ombudsstelle besteht.*

Sämtliche Regelungen in § 6 Abs. 3 sind aus Sicht des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Jugendhilfe ausdrücklich zu begrüßen.

Für eine zielführende ombudschaftliche Arbeit entsprechend des § 9a SGB VII ist aus unserer Sicht insbesondere unabdingbar, dass diese entsprechend der fachlich anerkannten Standards, unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden stattfindet.

Aus Sicht des Bundesnetzwerks Ombudschaft werden in § 6 Abs. 2 wichtige Punkte hinsichtlich der Aufgaben der Ombudsstellen, Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit als Qualitätsmerkmale, die Qualifikation und Eignung von Ombudspersonen, sowie Barrierearmut aufgeführt.

Mit Blick auf den Zugang zu ombudschaftlicher Beratung und der Verringerung von Barrieren regen wir an, zusätzlich gesetzlich festzuhalten, dass junge Menschen und ihre Familien, die sich an Ombudsstellen in Mecklenburg-Vorpommern wenden, hierbei zur Hinzuziehung von Vertrauenspersonen berechtigt sind. Des Weiteren regen wir diesbezüglich an, gesetzlich festzuhalten, dass öffentliche Träger in Hilfeplangesprächen grundsätzlich auf die Möglichkeit hinweisen, sich im Falle von Konflikten an eine Ombudsstelle zu wenden.

Kommentierung zu § 6 Abs. 4 KiJuBG M-V – E

(4) Träger von Ombudsstellen müssen entsprechend der grundgesetzlich verankerten Werteordnung geeignet sein, die Anforderungen des Absatzes 3 zu erfüllen. Das für Jugend zuständige Ministerium überträgt die Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vorschrift für maximal fünf Jahre an die jeweiligen Träger.

Die Anforderung an Träger von Ombudsstellen, hinsichtlich der Werteordnung des Grundgesetzes, insbesondere in Bezug auf Toleranz, gegenseitige Achtung, Demokratieverständnis und Gewaltfreiheit, geeignet zu sein, ist aus Sicht des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Jugendhilfe ausdrücklich zu begrüßen. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass es zunächst um den Auf- und Ausbau der ombudschaftlichen Strukturen geht, macht eine Übertragung der Aufgabenwahrnehmung für fünf Jahre an den jeweiligen Träger Sinn. Langfristig sollte aber eine institutionelle/ Infrastrukturförderung angestrebt werden, um effektive, stabile und von möglichst wenig Fluktuation geprägte ombudschaftliche Strukturen zu schaffen.

Kommentierung zu § 6 Abs. 5 KiJuBG M-V – E

(5) Die Tätigkeit der Ombudsstellen wird durch einen Fachbeirat unterstützt und durch das für Jugend zuständige Ministerium begleitet.

Aus Sicht des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Jugendhilfe e. V. ist die vorgesehene Unterstützung der Ombudsstellen durch einen Fachbeirat zu begrüßen und stellt erfahrungsgemäß ein wichtiges Element der Qualitätsentwicklung ombudschaftlicher Arbeit dar. Insbesondere die in der Gesetzesbegründung aufgeführten Aufgaben des Fachbeirats, durch Beratung und Unterstützung der Ombudsstellen auf die landesweite Akzeptanz der Ombudsstellen hinzuwirken und über deren Unabhängigkeit zu wachen, sowie auf eine gelingende partizipativen Beteiligungs- und Beschwerdekultur hinzuwirken, begrüßen wir ausdrücklich. Aus Sicht des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Jugendhilfe ebenfalls ausdrücklich zu begrüßen ist die laut Gesetzesbegründung vorgesehene Zusammensetzung des Fachbeirats aus sachverständigen Personen aus Wissenschaft, Praxis, Selbstvertretungen, Verbänden sowie jungen Menschen.

Kommentierung zu § 6 Abs. 6 KiJuBG M-V - E

(6) Das für Jugend zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Ombudsstellen sowie zu Art, Inhalt und Umfang der Förderung ombudschaftlicher Strukturen durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 kann darüber hinaus Regelungen zu Art, Umfang und Zweck der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung treffen.

Die Regelung ist zu begrüßen.

Berlin, 04.09.2023

Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e. V.
Emser Str. 126
12051 Berlin
E-Mail: info@ombudschaft-jugendhilfe.de
www.ombudschaft-jugendhilfe.de

Ansprechperson für Rückfragen: Lydia Tomaschowski